

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für das Fach Englisch mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 15. Juli 1997**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, und 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität zu Köln die nachfolgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Allgemeine Hinweise
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - § 5 Studienberatung
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
 - § 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, schulpraktische Studien
 - § 9 Qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
 - § 10 Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Hauptstudium
 - § 13 Erste Staatsprüfung
 - § 14 Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I
 - § 15 Erweiterungsprüfung
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 17 Studienplan
 - § 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- Anhang: Studienplan

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), sowie der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (Zwischenprüfungsordnung — ZPO) vom 24. Juni 1997 das Studium des Faches Englisch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Studienziele

Gegenstand des Faches Englisch sind unter Berücksichtigung der allgemeinen kulturellen Zusammenhänge die englische Sprache und die englischsprachigen Literaturen in Gegenwart und Geschichte. Im Studium sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihnen ermöglichen, als Lehrer oder Lehrerin in der Sekundarstufe II den Unterricht im Fach Englisch gemäß den dafür festgelegten Lehrzielen zweckmäßig und sinnvoll zu erteilen.

§ 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, daß man den bestehenden Freiraum engagiert nutzt, für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen auch über das vorgeschriebene Maß hinaus.

(2) Über die möglichen Fächerkombinationen und das Erziehungswissenschaftliche Studium unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. bes. §§ 41 und 43 LPO). Zum Erziehungswissenschaftlichen Studium vgl. ferner die Studienordnung Erziehungswissenschaft.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Englisch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer in diesem Fach.

(3) Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind fundierte Englischkenntnisse in dem Umfang, wie sie etwa durch einen neunjährigen Schulunterricht vermittelt werden.

(4) Ferner sind bis zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfung. Kenntnisse einer europäischen Literatursprache in dem Umfang, wie er in der Regel durch einen dreijährigen Schulunterricht vermittelt wird, sind ebenfalls durch das Abiturzeugnis oder eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand, der zur Lektüre leichter Texte befähigt, nachzuweisen.

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechniken vertraut machen.

§ 5 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerkes in Anspruch genommen werden.

(2) Für die fächerübergreifende Beratung über das Lehramtsstudium steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung; sie ist auch zuständig für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung. Über die Planung der Ersten Staatsprüfung und die Zulassung zu ihr berät das Staatliche Prüfungsamt. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden an einem der Schwarzen Bretter des Dekanats bzw. des Staatlichen Prüfungsamts bekanntgegeben.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung im Fach Englisch stehen die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Englischen Seminars zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden am Schwarzen Brett des Seminars bekanntgegeben.

(4) Zu Beginn jeden Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des Englischen Seminars bekanntgegeben. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen. Eine weitere Studienberatung findet nach Abschluß der Zwischenprüfung statt.

(5) Für Studierende des Hauptstudiums wird in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Prüfungsamt regelmäßig eine Beratung zur Vorbereitung der Ersten Staatsprüfung angeboten. Termine werden am Schwarzen Brett des Englischen Seminars und des Staatlichen Prüfungsamts bekanntgegeben.

(6) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt nach § 41 LPO die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester). Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- bzw. Höchststudienzeit.
- (2) Der Studienumfang beträgt etwa 60 Semesterwochenstunden; davon entfallen etwa 32 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und etwa 28 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.
- (3) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Selbststudium, schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Englisch erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen und durch eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches (Selbststudium). Das Selbststudium dient neben der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten vor allem der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten und der Erarbeitung eigener Schwerpunkte in den Bereichen und Teilgebieten durch selbständige Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur. Dafür ist besonders auch die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen.

Ein Aufenthalt von mindestens einem Semester in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. Er sollte entweder kurz vor dem Abschluß des Grundstudiums oder im Hauptstudium eingeplant werden. Um die Effektivität des Auslandsaufenthalts zu gewährleisten, ist die Anrechenbarkeit von Studienleistungen durch rechtzeitige Vorbesprechung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zu klären.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesung, Einführungsseminar, Proseminar, Hauptseminar, Oberseminar, (Examens-)Kolloquium, Übung, Exkursion.

Die Vorlesung dient der zusammenfassenden Darstellung eines Gegenstandsbereichs und/oder wissenschaftlicher Theorien und Methoden.

Das Einführungsseminar ist eine obligatorische, mit einem schriftlichen Leistungsnachweis (Klausurarbeit oder Hausarbeit) abzuschließende Veranstaltung des Grundstudiums, in der man das Grundwissen erwirbt, das für das Hauptstudium vorausgesetzt wird.

Das Proseminar oder die Übung sind Veranstaltungen, in denen ergänzende, speziellere literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche oder sprachpraktische Kenntnisse vermittelt werden und in die Techniken wissenschaftlicher Arbeitsweisen eingeführt wird.

Das Hauptseminar ist Bestandteil des Hauptstudiums, in dem detailliertes Wissen in einem Spezialgebiet vermittelt wird. Aufgrund einer schriftlichen Studienleistung (Hausarbeit)

kann ein Leistungsnachweis erworben werden, aufgrund eines Referates, Thesenpapiers o.ä. ein Qualifizierter Studiennachweis.

Das Oberseminar ist eine Lehrveranstaltung für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums. Falls in einem Oberseminare auch Leistungsnachweise erworben werden können, gibt der Dozent oder die Dozentin das zu Beginn des Semesters bekannt.

Im Kolloquium werden spezielle wissenschaftliche oder praxisbezogene und pragmatische Probleme des Fachstudiums thematisiert.

Das Examenskolloquium dient der gezielten Vorbereitung auf das Abschlußexamen.

In Exkursionen soll das Verständnis für die wechselseitigen Beziehungen von Sprache, Literatur, Kunst, generell Kultur und Zivilisation gefördert werden.

(3) Das Englischstudium wird sinnvoll ergänzt durch den Besuch von Lehrveranstaltungen der Fächer Allgemeine Sprachwissenschaft, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Pädagogik, Philosophie, Phonetik, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften.

(4) Im Fach Englisch sind schulpraktische Studien (Blockpraktikum) nachzuweisen. Das Blockpraktikum ist eine Pflichtveranstaltung, die grundsätzlich für das Hauptstudium vorgesehen ist, aber auch im Grundstudium absolviert werden kann. Das Blockpraktikum dauert in der Regel vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit) und wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Das Blockpraktikum wird mit zwei Semesterwochenstunden auf den gesamten Lehramtsstudiengang angerechnet (davon eine Semesterwochenstunde für das Fach Englisch, die andere für das andere Fach). Die Tätigkeit als Teaching Assistant im englischsprachigen Ausland kann als Äquivalent der schulpraktischen Studien im Fach Englisch anerkannt werden. Zu organisatorischen Fragen siehe das Merkblatt des Staatlichen Prüfungsamtes.

§ 9 Qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Qualifizierte Studiennachweise werden bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen erteilt auf der Grundlage von Sitzungsprotokollen, mündlichen Referaten, kurzen schriftlichen Ausarbeitungen, einer mündlichen Abschlußprüfung oder einer Abschlußklausur. Qualifizierte Studiennachweise werden nicht benotet. Vgl. auch LPO § 8 (2b).

Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet. - In Einführungsseminaren, Hauptseminaren, Oberseminaren und Übungen werden Leistungsnachweise erteilt auf der Grundlage von Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten oder Abschlußklausuren. Vgl. auch LPO § 8 (2a).

(2) Die Modalitäten im einzelnen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.
- (2) Im Grundstudium, das etwa 32 Semesterwochenstunden umfaßt, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:
- 1 Einführungsseminar Sprachwissenschaft (4 SWS, die in der Regel auf 2 Semester verteilt sind; 1 Leistungsnachweis)
 - 1 Einführungsseminar Literaturwissenschaft (4 SWS, die in der Regel auf 2 Semester verteilt sind; 1 Leistungsnachweis)
 - 1 Proseminar oder Übung (2 SWS; 1 Leistungsnachweis; dieser Leistungsnachweis kann in folgenden Veranstaltungen erworben werden: Phonetikübung, Grammatikübung, Lektürekurs, Übersetzungsübung, Interpretationsübung)
 - 4 Seminare oder Übungen nach freier Wahl (8 SWS)
 - 4 Vorlesungen nach freier Wahl (8 SWS)

Die aufgeführten Veranstaltungen haben einen Umfang von 26 SWS. Im Umfang der restlichen 6 SWS sind weitere Veranstaltungen des Faches nach freier Wahl zu besuchen. Auch die schulpraktischen Studien (entspricht 1 SWS) können im Grundstudium abgeleistet werden.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Vgl. § 4 ZPO.
- (2) Für die Zulassung gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 ZPO. Folgende fachspezifische Nachweise sind im Fach Englisch erforderlich:
1. Nachweis des Latinums und von Kenntnissen in einer weiteren europäischen Literatursprache;
 2. Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfänger im Fach Englisch;
 3. drei Leistungsnachweise, die in einem Einführungsseminar im Bereich Sprachwissenschaft, einem Einführungsseminar im Bereich Literaturwissenschaft und in einem Proseminar oder einer Übung zu erwerben sind.

Auf die Möglichkeit, einzelne Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzureichen, wird hingewiesen; vgl. § 9 Abs. 4 ZPO.

- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Englisch wird als vierstündige Klausurarbeit durchgeführt, deren Aufgabenstellung aus einem englischsprachigen Fachaufsatz zum Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft und einer Übersetzung Deutsch-Englisch besteht. Für den Fachaufsatz werden für alle Prüflinge eines Prüfungstermins zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, für die Übersetzung wird für alle Prüflinge eines Prüfungstermins eine Aufgabe gestellt.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs Englisch auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten dieses Fachs. Für das Hauptstudium sind nach Anlage 5 zu § 55 LPO Studien in folgenden Bereichen und Teilgebieten vorgesehen:

Bereich	Teilgebiet
A) Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Beschreibungsebenen der englischen Sprache 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4. Historische Aspekte der englischen Sprache 5. Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B) Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650 3. Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart 4. Amerikanische Literatur 5. Außer-anglo-amerikanische Literaturen
C) Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Curriculum Englisch 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
D) Sprachpraxis (nicht wählbar als Prüfungsteilgebiet)	
E) Landeskunde	

(2) Im Hauptstudium sind fünf Teilgebiete zu studieren, die gleichzeitig auch Prüfungsteilgebiete für die Erste Staatsprüfung sind. Es sind zwei Teilgebiete aus dem Bereich Sprachwissenschaft (A), zwei Teilgebiete aus dem Bereich Literaturwissenschaft (B) sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich Fachdidaktik (C) zu wählen. Fachdidaktische Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete C3 oder C4 aufgenommen.

Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A oder B muß vertieft studiert werden. Das vertiefte Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von 6-10 SWS (§ 54 Abs. 1 LPO). Die übrigen Teilgebiete sind im Umfang von in der Regel 4 SWS zu studieren.

(3) Im Hauptstudium, das etwa 28 Semesterwochenstunden umfaßt, sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben (vgl. § 13 Abs. 2 dieser Studienordnung):

- Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft (erstes Teilgebiet, Bereich A, 2 SWS; 1 Leistungsnachweis)

- Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft (zweites Teilgebiet, Bereich B, 2 SWS; 1 Leistungsnachweis)
- Fachdidaktische Übung (drittes Teilgebiet, Bereich C, 2 SWS; 1 Qualifizierter Studiennachweis)
- Hauptseminar, Seminar oder Übung aus dem Bereich Sprachwissenschaft (viertes Teilgebiet, Bereich A, 2 SWS; Leistungsnachweis oder Qualifizierter Studiennachweis)
- Hauptseminar, Seminar oder Übung aus dem Bereich Literaturwissenschaft (fünftes Teilgebiet, Bereich B, 2 SWS; Leistungsnachweis oder Qualifizierter Studiennachweis)
- Weitere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Exkursionen zu den gewählten Teilgebieten (17 SWS)
- Schulpraktische Studien (1 SWS)

§ 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums (in beiden Studienfächern und in Erziehungswissenschaft) in der Regel frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Der Antrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Vgl §§ 13 Abs. 1 u. 15 Abs. 1 LPO. Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern und in Erziehungswissenschaft erfolgt also in der Regel in zwei Schritten: 1. Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit, vgl. Abs. 3), 2. Ergänzung des Zulassungsantrags (für das gesamte weitere Verfahren).

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 13-16 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen sei. Im folgenden werden daher nur die fachspezifischen Nachweise, die vorlegt werden müssen, erwähnt:

1. Wenn im Fach Englisch die schriftliche Hausarbeit abgefaßt werden soll, sind beim Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung) in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, der Nachweis der vertieften Studien und ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, sowie in einem anderen Teilgebiet ein Qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Bei der Ergänzung des Zulassungsantrages sind der Nachweis der schulpraktischen Studien sowie die restlichen zwei Leistungsnachweise und der restliche Qualifizierte Studiennachweis, die sich auf die vorgeschriebenen bzw. gewählten anderen drei Teilgebiete beziehen, vorzulegen.
2. Wird die schriftliche Hausarbeit im anderen Fach abgefaßt, sind bei der Ergänzung der Meldung im Fach Englisch außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und dem Nachweis der schulpraktischen Studien drei Leistungsnachweise (davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien) und zwei Qualifizierte Studiennachweise, die sich auf die vorgeschriebenen bzw. gewählten Teilgebiete beziehen, vorzulegen.

Insgesamt sind außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und dem Nachweis der schulpraktischen Studien drei Leistungsnachweise und zwei Qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar ein Hauptseminar-Leistungsnachweis, der das erste Prüfungsteilgebiet (Sprachwissenschaft) abdeckt, ein Hauptseminar-Leistungsnachweis, der das zweite Prüfungsteilgebiet (Literaturwissenschaft) abdeckt sowie ein Leistungsnachweis

aus einem Hauptseminar, einem Seminar oder einer Übung des Hauptstudiums, der das vierte oder fünfte Teilgebiet abdeckt; ferner ein Quast aus dem dritten Prüfungsteilgebiet (Fachdidaktik) und ein Quast, der das verbleibende Prüfungsteilgebiet abdeckt.

(3) Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch angefertigt wird: Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate (§ 17 Abs. 3 u. 4 LPO). Die Hausarbeit kann bereits nach der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester angefertigt werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten fünf Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO). Zu den Teilgebieten sind die besonderen Schwerpunkte der Studien anzugeben (vgl. § 54 Abs. 3 LPO).

(5) Je nach Wahl des Hausarbeitsfaches besteht die schriftliche Prüfung aus einer Arbeit oder aus zwei Arbeiten unter Aufsicht von je vier Stunden Dauer: 1. ein englischsprachiger Fachaufsatz (dessen Aufgabenstellung sich auf die gewählten Teilgebiete bezieht); 2. eine Übersetzung Deutsch-Englisch.

Die Themenstellerin oder der Themensteller für den englischsprachigen Fachaufsatz wird von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin benannt; es wird je eine Aufgabe zu den beiden gewählten Teilgebieten aus Bereich A oder B gestellt.

Wird das Fach Englisch für die schriftliche Hausarbeit gewählt, wird nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben, und zwar der englischsprachige Fachaufsatz. In diesem Fall muß sich die Aufgabenstellung des Aufsatzes auf einen anderen Bereich als den der Hausarbeit beziehen.

Wird die schriftliche Hausarbeit in einem anderen Fach geschrieben, so wird zusätzlich zu dem Fachaufsatz die Übersetzung angefertigt. Die Übersetzungsaufgabe wird zentral für alle Prüflinge eines Prüfungstermins gestellt.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer.

(7) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs wird hingewiesen; vgl. § 28 LPO.

§ 14 Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I

Es ist möglich und wird dringend empfohlen, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II eine sog. Sek. I-Zusatzprüfung abzulegen (vgl. § 47 LPO). Als Grundlage dafür müssen für das gesamte Lehramtsstudium zusätzliche Studien im Umfang von etwa 18 SWS nachgewiesen werden, d.h. im Fach Englisch 6 SWS (ebensoviel im anderen Studienfach), die übrigen SWS in Erziehungswissenschaft. Ist das zweite Fach kein Fach der Sek. I (vgl. § 37 Abs. 1 LPO), z.B. Italienisch, müssen in Englisch 12 SWS zusätzlich nachgewiesen werden. Im Staatsexamen ist in den Fächern nach Wahl im einen Fach eine zusätzliche Klausur in englischer Sprache mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgaben-

stellung zu schreiben, im anderen Fach und in Erziehungswissenschaft verlängert sich die mündliche Prüfung um 15 Minuten. Ist das zweite Fach kein Fach der Sek. I, finden die Klausur und die verlängerte mündliche Prüfung im Fach Englisch statt (§ 47 Abs. 2 LPO). Für die Klausur bzw. die verlängerte mündliche Prüfung in Englisch sind zwei Teilgebiete aus dem Bereich Sprachwissenschaft (A) anzugeben (§ 47 Abs. 3 LPO). Zu den Teilgebieten sind besondere Schwerpunkte der Studien aus dem Bereich Sprachwissenschaft, besonders bezogen auf Sprachvermittlung und die Schwerpunkte Grammatik, Phonetik, Wortschatzvermittlung anzugeben (vgl. § 54 Abs. 3 LPO).

§ 15 Erweiterungsprüfung

Beim Studium von Englisch als Erweiterungsfach (für eine Erweiterungsprüfung nach bestandener Erster Staatsprüfung in zwei Fächern und Erziehungswissenschaft) wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums verlangt, d.h. mindestens 30 SWS (vgl. § 99 Abs. 4 LPO). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für Englisch als 1. oder 2. Fach. Im Grundstudium werden drei Leistungsnachweise (je ein Einführungsseminar aus Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie eine sprachpraktische Übung) verlangt. Die Zwischenprüfung entfällt. Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung werden dieselben Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise verlangt wie beim Studium des Faches Englisch als 1. oder 2. Fach; die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch; da keine schriftliche Hausarbeit verfaßt wird, werden zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (ein englischsprachiger Fachaufsatz und eine Übersetzung Deutsch-Englisch, vgl. § 13 Abs. 5) geschrieben. Schulpraktische Studien entfallen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen des Grundstudiums sowie von Zwischenprüfungsleistungen, die nicht im Studienfach Englisch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 7 ZPO.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen des Hauptstudiums, die nicht im Studienfach Englisch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln erbracht worden sind, entscheidet das Staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

§ 17 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt und als Anhang beigefügt, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen soll.

§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen für das Grundstudium und die Zwischenprüfung gelten für alle Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 oder später erstmals für das Fach Englisch an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 1998/99 an die Universität zu Köln wechseln. Die Regelungen für das Hauptstudium und die Erste Staatsprüfung gelten für alle Studierenden des Faches Englisch an der Universität zu Köln, die im Wintersemester 1995/96 oder später ein Lehramtsstudium an der Universität zu Köln oder einer anderen Universität erstmals aufgenommen haben. Die bisher geltenden Bestimmungen bleiben für Studierende, die vor dem WS 1997/98 für das Fach Englisch an der Universität zu Köln eingeschrieben waren, in Kraft.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung mindestens im zweiten Semester ihres Studiums im Fach Englisch befinden, absolvieren das Grundstudium nach den im Sommersemester 1997 geltenden Bestimmungen und legen die Zwischenprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Zwischenprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie unwiderruflich die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung vom 24. Juni 1997 gemäß § 20 Abs. 2 ZPO schriftlich beantragen; dann wird auf sie für das Grundstudium und die Zwischenprüfung auch diese neue Studienordnung angewandt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 11. Juni 1997, der Lehrerausbildungskommission vom 18. Juni 1997 und des Senats der Universität zu Köln vom 2. Juli 1997.

Köln, den 15. Juli 1997

Universitätsprofessor Dr. Jens Peter Meincke
Rektor

Anhang: Studienplan

Studienplan

Grundstudium (i.d.R. 1.-4. Semester)

Abkürzungen:

LN = Leistungsnachweis

SWS = Semesterwochenstunden

Veranstaltungsart	SWS	LN
Obligatorische Studienberatung für Studienanfänger/innen		
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	4	1 LN
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	4	1 LN
Proseminar oder Übung Phonetik* Grammatik* Lektürekurs* Übersetzung* Interpretation* * In <i>einer</i> dieser Veranstaltungen ist der dritte Leistungsnachweis zu erbringen	2 2 2 2 2	1 LN
4 Vorlesungen	8	
Weitere Veranstaltungen (Reading Course Lecture, Seminare, Übungen, Exkursionen)	6	
Summe	32	3 LN

Zwischenprüfung (4. Semester, ggf. früher)
--

Hauptstudium (i.d.R. 5-8. Semester)

Abkürzungen:

LN = Leistungsnachweis

QuSt = Qualifizierter Studiennachweis

SWS = Semesterwochenstunden

Veranstaltungsart	SWS	LN/QuSt
Hauptseminar (1. Teilgebiet, Sprachwissenschaft)	2	1 LN
Hauptseminar (2. Teilgebiet, Literaturwissenschaft)	2	1 LN
Vertiefungsveranstaltungen zum 1. oder 2. Teilgebiet	4	
Fachdidaktikübung (3. Teilgebiet)	2	1 QuSt
Weitere Fachdidaktikübung	2	
Hauptseminar, Seminar oder Übung (4. Teilgebiet, Sprachwissenschaft)	2	1 LN oder QuSt
Weitere Veranstaltung zum 4. Teilgebiet (Vorlesung, Übung, Seminar)	2	
Hauptseminar, Seminar oder Übung (5. Teilgebiet, Literaturwissenschaft)	2	1 LN oder QuSt
Weitere Veranstaltung zum 5. Teilgebiet (Vorlesung, Übung, Seminar)	2	
Weitere Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Exkursionen)	7	
Schulpraktische Studien	1	
Summe	28	3 LN 2 QuSt

Ggf. Schriftliche Hausarbeit (nach Vorlesungszeit des 6. Semesters)

Erste Staatsprüfung (i.d.R. 9. Semester)